

Stellungnahme
Wien, 16. Dezember 2009



Stellungnahme der HTU Wien Wien zum Entwurf einer Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien Wien) nimmt zum vorgelegten Entwurf der Änderung der Studienbeitragsverordnung 2004 (Geschäftszahl: BMWF-52.650/0001-I/6b/2009) wie folgt Stellung:

Frist für Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrags

Die HTU Wien begrüßt die Festlegung von Stichdaten für die Rückerstattung der Studienbeiträge. Dies gestaltet die Rahmenbedingungen für Antragstellung übersichtlicher und erleichtert den bürokratischen Aufwand. Es sei aber anzumerken, dass die Änderung zu einer theoretischen Verkürzung der Antragsfrist führt. Im Wintersemester endet die neue Frist vier Monate nach Ende der Nachfrist, im Sommersemester fünf Monate danach. Die HTU Wien legt nahe, die Frist für das Wintersemester 31. Mai und für das Sommersemester 31. Oktober festzusetzen, was einer maximalen Ausreizung der momentan möglichen Frist von 6 Monaten nach Ende der Nachfrist entspricht.

Dauer für Erlass des Studienbeitrags

Studien im Ausland und Austauschprogramme können auch länger als ein Semester dauern. Für eine Verringerung des bürokratischen Aufwands sollte deshalb auch für § 92 UG 2002 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 die Dauer des Erlasses auf bis zu zwei Semester ausgeweitet werden.

Vorschlag für § 2b Abs. 6 Z 1:

1. in den Fällen des § 92 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4 und 7 des Universitätsgesetzes 2002 für längstens zwei aufeinander folgende Semester;

Ziffer 4 kann demnach entfallen.



Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

Die HTU Wien freut sich über den Vorstoß zur Berücksichtigung von Mehrfachstudien, wobei der vorgelegte Entwurf sehr unausgereift ist.

- In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Regelungen ein Anreiz für Zusatzqualifikationen sein sollen. Später wird erwähnt, dass nur „Pflichtlehrveranstaltungen“ anerkannt werden, also eben nicht Zusatzqualifikationen in Form von freien oder gebundenen Wahlfächern. Mehrfachstudierende nutzen oft aber genau die Synergieeffekte der Studien, die sich durch Wahlfächer ergeben.
- Überhaupt erweist sich der Begriff Pflichtlehrveranstaltungen als problematisch, da er im Universitätsgesetz nicht definiert ist. Eigentlich wären auch Wahlfächer als Pflichtfächer anzusehen, da diese verpflichtend erbracht werden müssen, um einen Abschluss zu erlangen. Um Missverständnissen vorzubeugen empfiehlt die HTU Wien daher, sich auf „im Curriculum anrechenbare“ Lehrveranstaltungen zu beziehen.
- Eine weitere Unklarheit in den Erläuterungen ist, dass erwähnt wird, dass die ECTS -Anrechnungspunkte in allen betriebenen Studien nachgewiesen werden müssen. Laut vorgeschlagenen Gesetzestext wird das nur für jene Studien verlangt, in denen Studierende außerhalb der Toleranzzeit liegen. Die HTU Wien möchte, dass auch in den Erläuterungen eindeutig hervorkommt, dass der Nachweis nur für jene Studien gilt, in denen die Studierenden über der Toleranzzeit liegen.
- Die HTU Wien erachtet es als notwendig, den Studienbeitrag bereits am Anfang des Semester erlassen zu bekommen. Die Tatsache, den Beitrag in jedem Fall vorstrecken zu müssen, stellt eine sozial selektive Hürde dar und ist demnach abzulehnen.
- Mehrfachstudien gestalten sich in der Praxis häufig nicht als komplett paralleles Studieren. Viel häufiger legen Studierende je nach Semester ihre Schwerpunkte auf ein Fach. Dies legt nahe, nicht jedes Semester für jedes Fach einen Nachweis erbringen zu müssen, sondern den Studierenden auch eine gewisse Flexibilität offen zu lassen. Das wäre mit einer Regelung möglich, die einen Erlass aufgrund von einer gewissen Studienleistung im vorangegangenen Jahr einrichtet.

Vorschlag für § 2d:

„Erlass von Studierendenbeiträgen bei Mehrfachstudien“

(1) Ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, ist der Studienbeitrag zu erlassen, wenn sie in den beiden vorangegangenen Semestern oder im vorangegangenen und dem aktuellen Semester für alle Studien, in denen die beitragsfreie Zeit überschritten ist, im Curriculum anrechenbare Lehrveranstaltungen im Ausmaß von jeweils mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben.

Stellungnahme
Wien, 16. Dezember 2009



Anerkennung von ÖH-Tätigkeit

Die Zeiten, in denen Studierende ÖH-Tätigkeiten nachgehen, sollen nicht zu einem finanziellen Nachteil führen. Demnach legt die HTU Wien nahe, einen Erlass des Studienbeitrags in Anlehnung an § 22 Abs. 2 des HSG 1998 einzurichten.

Vorschlag für neuen § 2e:

„Erlass aufgrund der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter“

(1) Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter erhöhen die beitragsfreie Zeit gemäß § 91 Abs. 1. Universitätsgesetz 2002. Studierende, die gemäß § 91 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 einen Studienbeitrag entrichten müssen und für die kein anderer Erlassgrund vorliegt, ist der Studienbeitrag zu erlassen, wenn sie Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter gemäß § 22 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 nachweisen können.

Außerordentliche Studierende

Aus § 91 UG 2002 geht nicht hervor, dass die Regelungen nur für ordentliche Studierende gelten. Die Diskriminierung von außerordentlichen Studierenden stellt somit aus Sicht der HTU Wien eine nicht rechtmäßige Auslegung dar, die entfernt werden muss.

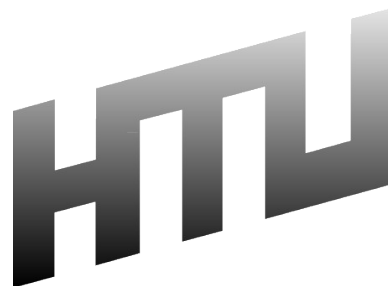
Vorschlag für § 2 Abs. 3:

Der Satz möge um die Wortfolge „und außerordentliche Studierende“ ergänzt werden.

Wechsel des Studiums

Universitäten haben von Amtswegen keine Möglichkeit, Semester, die an einem anderen Studienort absolviert wurden, bei der Ermittlung der Studiendauer zu berücksichtigen. Die HTU Wien schlägt daher bei einem Wechsel des Studienortes folgende faire Berechnungsmethode vor: Werden Prüfungen, die an einem anderen Studienort abgelegt wurden, auf das Studium am neuen Studienort angerechnet (§78 UG 2002), so sollen je 30 vollendete ECTS-Anrechnungspunkte an angerechneten Prüfungen einem Semester bereits geleisteter Studiendauer entsprechen.

Stellungnahme
Wien, 16. Dezember 2009



Studienzeitberechnung für Lehramtsstudierende

Es herrscht ein eklatanter Mangel an technischen Lehramtsstudierenden und die Nachbesetzung von offenen, beispielsweise Physik- oder Chemielehrerinnenposten und -lehrerposten ist nicht sichergestellt. Angesichts dieser Tatsachen ist die Berechnungsmethode bei Lehramtsstudierenden (die höhere Semesterzahl zählt) eine kurzfristige, das österreichische Schulbildungssystem belastende Maßnahme. Außerdem ist die Zählweise gemäß §9 Abs.3 Z1 bis 4 für Studierende extrem intransparent im Vergleich zur nachvollziehbaren Berechnung der Studiendauer nach zumindest der ersten und zweiten Studienkennzahl.

Mit der dringlichen Bitte um Berücksichtigung obenstehender Anmerkungen bei der Überarbeitung des Änderungsentwurfes und mit besten Grüßen,

Bianka Ullmann
Vorsitzende der HTU Wien
vorsitz@htu.at

Michaela Trimmel
Referentin für Sozialpolitik
sozial@htu.at

Manfred Menhart
Referat für Bildung&Politik
bipol@htu.at

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.